



wobei auch der Wald eine sehr große Bedeutung für das Gebiet hat.

Keine örtlichen Kräfte und Mittel sind im Stande das Gebiet aus der gegebenen katastrophalen Lage zu erretten. Das einzige Schlagmittel zur Errettung des Gebietes ist die Versorgung mit Samen für die volle Winterausaat, anzuführen.

Eine systematische Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Nahrungsmitteln, unmittelbar aus dem Zentrum wie auch mit dessen Unterstützung und Mithilfe durch Beschaffung von Warenaustausch außerhalb des Gebietes.

Auf Grund alles Obenangeführten beschließt der 8. Rätekongress des Gebietes der Wolgadeutschen das neue Gebietsvollzugskomitee zu beauftragen: 1. Bei der Zentralregierung vorstellig zu werden eine planmäßige Versorgung der hungernden Bevölkerung zu schaffen.

2. Durch die Zentralregierung den Warenaustausch in andere Gouvernements und die Beförderung der Nahrungsmittel ins Gebiet zu sichern.

3. Waren- und Geldmittel zu diesem Zweck zu erbitten.

4. Die kommenden Nahrungsmittel möglichst rationeller unter der Bevölkerung zu verteilen. Die Kommissionen, die diese Verteilung durchführen werden mit ausführlichen Instruktionen versehen und die strengste Durchführung derselben von allen Ortsbehörden zu fordern.

5. Die Versorgung nur den Un- arbeitsfähigen, Kranken, Kindern, Invaliden und Inhaftierten zugute kommen lassen. Alle andere Produkte müssen in einen speziellen Fond eingekauft werden, die an der allgemeinen Arbeit zur Wiedererrichtung der Wirtschaft des Gebietes teilnehmen.

Die größte Achtung soll und muß darauf gelenkt werden und nicht durch die gesellschaftliche Versorgung die durch Hungernot hervorgerufen ist, in der Bevölkerung parasitische Neigung zu erwecken.

6. Regelmäßig die Zentralregierung zu informieren über den Gang und die Entwidlung der Hungernot, Epidemien, Sterblichkeit etc. in unserem Gebiete.

7. Maßnahmen zu treffen, die Invaliden und Waisenkinder in eine andere Gegend zu unterbringen, wo sie von der Hungernot geschützt sind.

8. Ein besonderes Augenmerk auf die Arbeit des Justizapparates zu lenken, der mit den massenhaften Verbrechen im Gebiete zu kämpfen hat.

Das Präsidium des Kongresses.

Resolution

über die praktische Durchführung der Kooperation im Gebiete der Wolgadeutschen.

angenommen vom 8. Gebiets Räte-Kongress am 11. Juli 1921 Märzstadt.

Nachdem sich der Kongress mit den neuen Aufgaben der Kooperative vertraut gemacht, begrüßt er die neue Richtung der Regierung in dieser Frage und beschließt:

1. Das Gebiets-Vollzugskomitee zu verpflichten, alle Kraft und Mittel anzuwenden, dieselben im Gebiete so schnell wie möglich auf den richtigen Fuß zu stellen.

2. Um den großen und vielseitigen Aufgaben, die in der Jetztzeit an die Kooperative schon in der Anfangszelle, d. h. im Dorfe gestellt sind, gerecht zu werden, für nötig zu befinden, in jedem Dorfe eine Verwaltung des Kooperativen zu bilden. Das Netz der Massenbuden (d. h. der Verwaltung einer Gruppe von Kooperativen) muß den bestehenden Versorgungsstationen angepaßt und die Rayonsverwaltung der Kooperative im Eigentum der betreffenden Versorgungsbehörde organisiert werden.

3. Konstatierend, daß die Bevölkerung des Gebietes, wie auch die Kooperativearbeiter an Ort und Stelle zu wenig mit den neuen Zielen und Aufgaben der Kooperative bekannt sind, — dem Gebietsvollzugskomitee zur Pflicht zu machen, dieselben so weit und gut wie möglich unter der Bevölkerung zu verbreiten. Außerdem muß dem Gebietsverband der Kooperative zur Aufgabe gestellt werden, eine Instruktion zur praktischen und einheitlichen Arbeit an Ort und Stelle auszuarbeiten und zu verbreiten, sowie auch Instrukturen anzustellen und Instruktionssammlungen der praktischen Arbeiter zu veranstalten, damit die Erfahrungen gesammelt und weitergetragen werden.

4. Anerkennend, daß die normale Entwidlung des Wirtschaftslebens der Kolonien und die regelrechte allseitige Versorgung des Gebietes nur in dem Falle garantiert werden kann, wenn

sich die Kooperative, auf welchen diese Aufgabe liegt, schnell und gerecht entwickeln und befestigen, — die Bevölkerung des Gebietes aufzufordern, ihre Kooperative in ihrem eigenen Interesse weitgehend zu unterstützen und die Privatausläufer und Spekulanten zu vermeiden.

5. In Anbetracht dessen, daß die Hausindustrie des Gebietes, deren sich die Kooperative im weitesten Maßstabe zu bedienen haben, von der Gebietsabteilung für Hausindustrie mit den nötigen Materialien nicht versorgt werden kann, haben die Kooperative und ihre Verbände jede praktische Möglichkeit wahrzunehmen und durch Versorgung der Kleinindustriellen mit Nahrung und anderen Gegenständen die gesamte Produktion der Industriellen, welche nicht nach dem Staatsplane arbeiten, in ihren Händen zu konzentrieren und die Produktion zu erhöhen.

6. Aus der äußerst kritischen Versorgungslage des Gebietes, vor der alle anderen Räte der Bevölkerung in den Hintergrund treten, ausgehend, das Gebiets-Vollzugskomitee zu beauftragen, dafür Sorge zu tragen, daß der äußere Warenaustausch im Wesentlichen auf die Vergrößerung der Versorgungsressourcen des Gebietes gerichtet wird.

Präsidium des 8. Räte-Kongresses des Gebietes der Wolgadeutschen.

Resolution zu den Bericht über Naturalsteuer.

1. Der 8-te Gebietskongress begrüßt die neue Versorgungspolitik der Regierung, die mit der Abschaffung der Zwangsaufbringung und Einführung der Naturalsteuer eingesetzt hat und die nur einen unbedeutenden Teil des Ernteertrages in Anspruch nehmend, dem Bauer alle Ueberflüsse zur Verfügung stellen. Der Kongress konstatiert, daß der Weg zur schnelligsten Hebung der Landwirtschaft auf einen höheren kulturellen Grad zur Erweiterung der Anbaufläche seinen wahren Ausdruck im Dekret für Naturalsteuer gefunden hat.

2. Doch die außerordentliche kritische Lage unseres Gebietes in diesem Jahre veranlaßt uns die größte Aufmerksamkeit darauf zu lenken, in wiefern es möglich sein wird, eine Naturalsteuer im Gebiete durchzuführen.

Die verringerte Aussaat wegen Mangel an Samen im Herbst 1920 und im Frühjahr 1921 von welchen letztere nur 10 Prozent der Normalaussaat beträgt die verheerende die Wirkung des Banntismus, unter welchem das Gebiet v. Januar bis Juli dieses Jahres ununterbrochen litt, die katastrophische Missernte im laufenden Jahre und die über aus seltene Trockenheit, welche nicht nur die Heuschläge zu Viehe gemacht, sondern auch die Bieneide ausgebrannt hat — alle diese Umstände illustrieren oben erwähnte Lage.

Dieses in Betracht ziehend, beschließt der Kongress folgendes:

1) Die Naturalsteuer von Brot, Korn und Halmenpouage, Eier und Butter kann und darf nach den entsprechenden Dekreten auf das Gebiet nicht verlegt werden.

2) Doch in Angesicht dessen, daß zur Versorgung nach dem vorausgehenden staatlichen Plan entscheidende keine Produkte vorhanden sind, hat das neu-zuwählende Vollzugskomitee eine Naturalsteuer von einzelnen Wirtschaften nach speziellen Normen den betreffenden Dekreten entsprechend, zu erheben, wobei diese Normen ausschließlich der wirklich fruchtbringenden Anbaufläche und dem Zustand des Milchviehes angepaßt werden müssen.

Anmerkung: Diese Normen müssen sofort bestimmt werden, damit ein schnelligster Uebergang zum Warenaustausch ermöglicht wird. Ueber die Durchführung der Naturalsteuer muß vom Vollzugskomitee eine ausführliche Instruktion ausgearbeitet werden.

3) Was die Naturalsteuer auf Fleisch anbelangt, so kann sie durchgeführt werden.

4) In Bezug aller anderen Nahrungsprodukte, auf welche eine Naturalsteuer bestimmt ist und deren Erntezustand gegenwärtig noch nicht genau festgestellt werden, kann das Gebiets-Vollzugskomitee sofort Maßregeln zu ergreifen, um diesen Zustand rechtzeitig aufzuklären und demgemäß eine Naturalsteuer auf diese Produkte durchzuführen, jedoch nur nach der wirklichen Anbaufläche.

5) Die Naturalsteuer auf Rohstoffe ist durchzuführen.

6. Der Warenaustausch ist unverzüglich in Gang zu bringen, wobei alle Möglichkeiten ausgenutzt werden müssen die zur Erhaltung von Nahrungsprodukten und Rohstoffen dienen. Besondere

Aufmerksamkeit ist der Grenzlinie des Gebietes zu widmen, wo sich teilweise Austausch von Produkten zwischen einzelnen Wirtschaften und den Dörfern der benachbarten Gouvernements bemerkbar macht. Diese Erscheinung muß im Interesse der hungernden Bevölkerung entweder gänzlich verhindert oder, wo es möglich ist, in organisiertes Geleise gebracht werden.

7. Entsprechend den neuen Aufgaben der Versorgungsstelle und den obengedachten Beschlüssen muß der Apparat des Gebietsversorgungs-kommissariats sofort reorganisiert werden.

Die Rayonsversorgungs-kommissariate müssen sofort aufgelöst und in Einsammlungskontore umgestaltet werden.

Bei den Bezirksvollzugskomitees sind sofort Bezirksversorgungsapparate zu organisieren.

Mitglied: d. Präsidiums d. Kongresses.

Vorschläge der Sektion der Landwirtschaft u. Kooper.

1. Zweck Abwendung eines gänzlichen Zerfalls der Landwirtschaft des Gebietes, welcher hervorgerufen wurde durch die harten Missernten der zwei letzten Jahre — hat das G. b. Vollzugskomitee nebst der Landabteilung alle Kräfte anzuwenden, um aus dem Staatsvorrat zur Befähigung von 210,000 Dshj 1,050,000 P. Roggenfasen zu erhalten, wobei ergänzend darauf hinzuweisen ist, daß die Ernte dank den Wäldern und Hölzern in den letzten Wochen, noch erheblich schlechter ausgefallen ist, als die Annahme war.

2. Die Landabteilung hat die größte Aufmerksamkeit auf Verbreitung und Vergrößerung des Gemüsebaues in unserem Gebiete zu richten, und der Volkswirtschaftsrat und alle anderen Abteilungen d. Vollz. der Landabt. alle notwendigen Materialien zur Verfügung zu stellen, hauptsächlich zu Bewässerungsanlagen auf den Plantagen.

3. In Anbetracht des Futtermangels wird die Landabteilung beauftragt, Schritte zu tun, um Vieh aus unserem Gebiet zur Auswinterung in Nachbargouvernements unterzubringen mit der Bedingung, daß im Frühjahr alles Vieh wieder vollständig zurückgehalten wird.

4. Dank dem Umstande, daß es bei uns nur noch einen Dshj auf 77 Rube trägt und, infolgedessen die Gefahr droht, daß 50 Prozent der Rube im nächsten Jahre trocken stehen bleiben was anermesslichen Schäden für die Viehzucht nach sich zieht, sind durch die Landabteilung alle Nachschöten im Gebiete von den Gemeinden und Privatpersonen zwangsweise anzukaufen. Auch außerhalb des Gebietes sind Nachschöten aus unseren Gemeinden zum Erjaz des natürlichen Abgangs.

Das Schlachten der Dshjen und der Verkauf derselben über die Grenzen hinaus ist streng verboten.

Zum 15. September müssen die Gemeinden Futter für alte und junge Dshjen besorgen, haben widrigenfalls es zwangsweise erhoben werden wird und zwar von der Zahl der Rube, wobei die betreffende Zahl der Dshjen rechtzeitig für die Gemeinden bestimmt werden muß.

5. Das Selbstgesähte Korn bleibt im Falle einer Landumteilung dem Eigentümer gegen entsprechenden Landentlosh garantiert was die Saat-Komitees an Ort und Stelle, den örtlichen Umständen gemäß, durchzuführen haben.

6. Den Saatkomitees wird zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß das Land welches im Herbst nicht besät werden kann, durch Aufzähren im Herbst zur Frühjahrssaat zubereitet wird.

Mit Samen werden an erster Stelle sowohl im Herbst wie im Frühjahr, diejenigen Bauern und Wirtschaften versorgt werden, die ihr Land aufgedockt haben.

Das Vollzugskomitee hat Sorge zu tragen, daß die Bauernschaft allseitig und rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt wird.

7. Gutmehbau und Grassaat müssen im Gebiete erweitert und aufhöchste gesteigert werden, daher die Landabteilung die energigsten Schritte zu tun hat, um die Bevölkerung mit den nötigen Sämereien rechtzeitig zu versorgen.

8. Angesichts der um sich greifenden Waldvernichtung ist das eigenmächtige Holzfällen strengstens verboten.

Die Sowets haben die Strafen für gefälltes Holz sofort einzutreiben. Um aber dem Brandmangel abzuhelfen werden die Dorfräte verpflichtet, Holzmaterial aus örtlichen Mitteln und mit örtlichen Arbeitskräften zu beschaffen, wobei nichts was zu Brand verwendbar ist und dazu zubereitet werden

kann, verloren gehen darf. Zu denjenigen Dörfern und Grenzen, wo Ruffe unausgenutzt liegen bleibt, hat die Sowets streng zur Verantwortung zu ziehen. Die durch Holzfällen hervorgerufene Brandgefahr ist durch die Landabteilung zu beseitigen.

Die Landabteilung hat größere Landflächen mit Wald zu bepflanzen und die Baumjungbäume in Ordnung zu bringen, indem das Umgraben und Vergrößerung der letzteren als Extraaufgabe zu betrachten ist.

9. Weil in diesem Jahre unsere Bevölkerung mit Brot von Seiten der Regierung unterstützt werden muß, so hat der gesunde und arbeitsfähige Teil dieser Bevölkerung einen Gegendienst durch gemeinschaftliche Arbeiten zu leisten. In diesem Zweck hat das Komitee f. Staatsbauten zusammen mit der Landabteilung eiligst einen Plan über die Sanitationsarbeiten auszuarbeiten, die in diesem Herbst noch und sogleich im Frühjahr durchzuführen, sind um die schweren Folgen der uns bedrohenden Dürre und darauffolgende Missernte soviel wie möglich zu verringern.

10. Wegen Futtermangels hat die Landabteilung wo nur möglich, in den Wäldern Laubjutter zu beschaffen.

11. Der Kongress brandmarkt das Verzeichnis durch Bauern der Sowetswirtschaft No. 1, und verlangt das Vermögen zusammenzutheilen, die Schulden zur strengen Verantwortung zu ziehen.

Mitglied des Präsidiums d. Kongresses.

Aus der Partei. Beschluß

in der Frage über die Prüfung, Säuberung und Durchsicht der Partei.

1. Zweck Wiederherstellung und Säuberung der R. K. P. gemäß dem Beschluß des 10-ten Parteitag (Abteilung 5, Punkt 21) eine Prüfung des Personalbestandes der Partei im allruffischen Maßstabe vorzunehmen.

2. Die Prüfung des Personalbestandes beginnt am 1. ten August d. J. und muß zum 1-ten Oktober beendet sein. Vom 1-ten Juli an wird die Aufnahme neuer Mitglieder eingestellt mit folgenden Ausnahmen: während der Prüfung können nur Arbeiter und arbeitende Bauern aufgenommen werden, die fremde Arbeit nicht exploitierten, unter Beobachtung spezieller Bedingungen, über welche ausführliche Anweisungen in der Instruktion gegeben werden.

3. Der Prüfung unterliegen alle Mitglieder der Partei. Einer besonderen Prüfung müssen folgende 4 Kategorien unterzogen werden: a) ehemalige Mitglieder anderer Parteien, die nach Oktober 1917 eingetreten sind; b) die aus dem Kreise von Beamten und Amtspersonen eingetreten sind, die früher im Dienste der alten Regierung gestanden haben; c) die unter der Sowetgewalt Ämter bekleidet haben, die mit irgend welchen Vorrechten verbunden waren; d) die den Sowetsangestellten angehören.

4. Die Prüfung muß unbedingt ein Befragen der Arbeitenden zur Folge haben, sowohl der Parteiangehörenden, als auch der Parteilosen, die das betreffende Mitglied der R. K. P. in seiner Arbeit kennen, sowie auch dem Vorstellen einer Rekomendation. Es muß der Art und Weise der Rekomendation Aufmerksamkeit geschenkt werden. Von den Rekomendierenden (über deren Zahl und Dauer ihres Parteiloseins in der Instruktion gesagt sein wird) muß ein schriftliches Zeugnis über den Rekomendierten (Attestation) vorgelegt werden, wobei unter der Zahl der Rekomendierenden Arbeiter sein müssen.

5. Bezüglich der Arbeiten, die in Unternehmungen arbeiten und der Notarischen Bauern, die auf ihrem Landstücke arbeiten, keine fremde Arbeit exploitierten, müssen die Formalitäten der Prüfung auf ein Minimum gebracht werden.

6. Der Parteibestand der Notarischen Bauern wird laut einer besonderen Instruktion geprüft.

7. Aus der Partei müssen entfernt werden: a) alle zweifelhaften, unzuverlässigen Mitarbeiter der R. K. P. die ihre Beharrlichkeit noch nicht bewiesen haben mit dem Recht der Wiederaufnahme, nach einer ergänzenden Aufklärung; b) die gegen die Parteidisziplin verstoßen haben, die durch ihr Benehmen das Ansehen der Partei untergraben (durch Mißbräuche der Gewalt oder durch Stellung usw.).

8. Beim 3. R. K. P. wird eine Zentralkommission zur Prüfung des Personalbestandes der Partei organisiert im Bestande von 5 Mitgliedern, die von 3R und 2R. best. wird. Alle Mitglieder der örtlichen Prüfungskommission werden von der Zentralkommission best. mit Ausnahme den der Bezirke, die von den Gouvernements bestimmt und

von der 3. Prüf. Kommiss. bestätigt werden. Die Kandidaten werden nicht nur von örtlichen Organisationen und Kontrollkommissionen vorgeschlagen, sondern auch von Mitgliedern der Partei die 5 Jahre in der Partei stehen mit kollektiver Unterschrift.

9. Die Entscheidungen der Prüfungs-kommission des Personalbestandes im Namen ihrer Kompetenz können von keinerlei anderen Parteiorganisationen bestätigt werden außer der höherstehenden Prüfungskommission, wozin auch die Beschwerden gerichtet werden müssen.

10. Die Dauer des Bestehens in der Partei darf für die Mitglieder der Zentralen und der Gebietskommissionen nicht unter 7 Jahre betragen, für die Gouvernements und für den Vorsitzenden der Bezirke oder Rayonskommissionen nicht unter 5 Jahre. Für die beiden anderen Mitglieder der Bezirke oder Rayonskommission ist die Dauer: Eintritt in die Partei nicht nach der Oktoberrevolution.

Eine Ausnahme ist bei einzelnen Genossen zulässig bei einstimmiger Entscheidung der Gouvernements-Prüfungskommission und bei Bestätigung durch die Zentralkommission für notwendig zu erachten, daß der Bestand der Prüfungskommission des Personalbestandes der Partei zum größten Teil aus den Arbeitern genommen werde. Genossen, die bis zur Oktoberrevolution Mitglieder anderer Parteien gewesen sind, können nicht Mitglieder der Kommission zur Prüfung des Personalbestandes der Partei werden.

11. Während der Periode der Prüfung der Partei wird die alte Revolutionsfähigkeit in anderen Parteien nicht berücksichtigt mit Ausnahme derjenigen, die in den Organisationen der Internation der Partei gestanden haben.

Den 25. Juli 1921. Das 3R der R. K. P. (Wolchewitz) Das 3R der R. K. P.

Gegenwärtiger Beschluß des 3R der R. K. P. und der 3R. der R. K. P. unterliegt der Publikation in allen Parteizeitungen Sekretär: des 3R. der R. K. P. Mosolow

Was halten unsere Bauern von der Bildung.

(Fortsetzung aus Nr. 67.)

und zu schimpfen. Die Bauern wußten ganz gut, daß sie in Prozessen mit den Reichen verspielen mußten, weil diese die Gesetze konnten, daß ihnen von denselben hohe Sinesen vorgerechnet wurden usw. doch meinten sie, diese Kenntnisse für ihre kleine Wirtschaft nicht nötig zu haben, es sei immer so gewesen, daß die Reichen hohe Schulen besuchten, um ihre Geschäfte besser betreiben zu können, und müsse darum auch so bleiben.

Eben so unbestimmt ist das Verhalten der Bauern den studierten Ärzten gegenüber. Oft schimpft man auf sie, daß sie nur den Leuten das Geld abnehmen und dabei nichts verstehen, bessergerachtet sind die Krankenhäuser immer überfüllt, und wer nur das Honorar (die Bezahlung) aufbringen kann, geht zu einem Privatarzt ins Haus. Den eigentlichen Wert der medizinischen Wissenschaft können die Bauern nicht schätzen. Leichtes Erkrankungen suchen sie durch allerlei Hausmittel zu vertreiben. Da wird Wein oder Mist oder Gott weiß, was auf schwärende Wunden gelegt, da werden allerlei Tränkelein von Kräutern und Kräutern getrunken. Wenn der Better oder die Wäs nichts mehr wissen, dann wird zum Quacksalber gegangen, alles, was nur jemand dem Kranken empfiehlt, wird von ihm eingenommen, bis ihm nicht mehr zu helfen ist. Dann wird der Arzt aufgesucht, der auch sofort heilen soll.

Auch das „Brauchen“ gegen Krankheiten wird noch stark betrieben, da unsere Bauern überhaupt sehr abergläubisch sind. Die Träume müssen immer etwas bedeuten und gehen jedesmal in Erfüllung. Träumt jemand von Taten, so gibt es Regen oder Schnee. Stirbt jemand, so zeigt sich der Sterbende seinen abwesenden Verwandten durch ein Geräusch an, oder dadurch, daß er ihnen seinen Geist erscheinen läßt. Die Kartenleger und Wahrsagerinnen haben immer in unseren Dörfern viel Geld verdient. Ueber die abergläubischen Bräuche, die bei uns verbreitet sind, Dante man ein ganzes Buch schreiben. Das alles kommt aber nur durch die Unwissenheit, deren Finsternis noch dicht auf der Bevölkerung unseres Gebietes lagert.

(Fortsetzung folgt.)

Entlaufen eine Fuchstute, 12 Jahre alt. Kennzeichen: Mähne auf der rechten Seite einen Knopf am rechten Hinterbein, ein weißer auf der Stern Sternchen. Brand N. Zu melden in Masanofka dem Johannes des Friedeich Winder.